



- Antrag auf Fristverlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit**
- Erklärung des Rücktritts aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit**

**Unverzüglich beim Prüfungsamt vorzulegen!**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Mat.-Nr.: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Prüfungs-/Leistungsart: \_\_\_\_\_ Prüfungs-/Leistungsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende(r)

**Ärztliches Attest: Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit**

**Erläuterungen für die Ärztin / den Arzt:**

Rücktrittsgesuche bzw. Anträge auf Fristverlängerung aus gesundheitlichen Gründen sind von Betroffenen unverzüglich bei der zuständigen Stelle einzureichen und glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Antragsteller/in nach § 63 Abs. 7 des Hochschulgesetzes für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (PU) eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der PU. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unzureichend.

Im Interesse der gebotenen Gleichbehandlung aller Prüflinge kommt es bei der Beurteilung der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (Rechtsfrage) darauf an, festzustellen,

- ob eine erhebliche, akute gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, welche nicht chronisch und von Dauer ist (dann PU) oder
- ob eine Beeinträchtigung vorhanden ist, die prägend für die persönliche Leistungsfähigkeit ist (dann keine PU).

Hierbei sind folgende von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten:

Prüfungsrechtlich relevant sind nur Gründe, die im Prüfling selbst wurzeln.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss dazu führen, dass die konkrete Prüfungsform (s.o.) nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

Krankheitsbedingte PU liegt nur dann vor, wenn eine gewisse Schwelle des Unwohlseins überschritten ist.

Krankheitsbedingte PU ist zu verneinen, wenn der Prüfling für seine Indisposition selbst verantwortlich ist.

(Bloßer) Prüfungsstress und (bloße) Examensängste gehören grundsätzlich zum Risikobereich des Prüflings und werden nicht als Grund für eine PU akzeptiert, weil jeder Prüfling ihnen mehr oder minder ausgesetzt ist und sie Ausdruck der persönlichen Leistungsfähigkeit sind.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn die psychischen Beeinträchtigungen erkennbar den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen, welche nicht von Dauer ist.

Sowohl bei somatischen als auch bei psychischen Erkrankungen sind nur akute Formen zu berücksichtigen, nicht dagegen Dauerleiden oder chronische Erkrankungen, da diese die persönliche Leistungsfähigkeit prägen.

Liegen mehrere Ursachen für eine Störung der Leistungsfähigkeit vor, ist darauf abzustellen, welche Ursache die maßgebliche und ob diese nach den o.g. Kriterien relevant ist.

Weitergehende Informationen finden sich unter: <http://ekvv.uni-bielefeld.de/wiki/en/Prüfungsunfähigkeit>

**Die Prüfungsunfähigkeit in dem zuvor genannten Sinn für die o.g. Prüfung wurde**

**festgestellt aufgrund der Untersuchung vom \_\_\_\_\_.**  
(Datum)

**Voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**  
(Datum) (Datum)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes

Antrag stattgegeben: \_\_\_\_\_  
Studiendekan

\_\_\_\_\_  
Datum